

United States Department of Justice

Verfassung des Staates San Andreas



VSSA



Stand 26.01.2026

des Staates San Andreas

ABSCHNITT I - GRUNDRECHTE

Artikel-1

[Schutz der Menschenwürde]

1. Die Würde jedes Menschen ist unantastbar.
2. Staatliche Stellen sind verpflichtet, die Würde und den Wert jeder Person zu achten, zu respektieren und zu schützen.
3. Eine Behandlung, die die Würde herabsetzt oder missachtet, ist unzulässig.

Artikel-2

[Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit]

1. Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit und individuelle Entfaltung.
2. Die Freiheit der Person darf nur auf gesetzlicher Grundlage und nur unter Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren eingeschränkt werden.
3. Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor unrechtmäßiger Freiheitsentziehung.

Artikel-3

[Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit]

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche sowie seelische Unversehrtheit.
2. Eingriffe in diese Rechte sind nur zulässig, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich erlaubt und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Artikel-4

[Gleichheit vor dem Gesetz]

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2. Kein Mensch darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Identität oder anderer persönlicher Merkmale benachteiligt oder bevorzugt werden.
3. Der Staat sorgt für eine diskriminierungsfreie Rechtsordnung.

Artikel-5

[Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]

1. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, zu verbreiten und Informationen zu empfangen.
2. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung sind gewährleistet.
3. Eine Zensur findet nicht statt.
4. Diese Rechte finden ihre Grenzen in den Rechten Dritter sowie in allgemeinen Gesetzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Artikel-6

[Religions- und Glaubensfreiheit]

1. Die Freiheit des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich.
2. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
3. Der Staat schützt die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Praktiken, sofern diese nicht gegen Gesetze verstoßen.

Artikel-7

[Versammlungsfreiheit]

1. Jeder Mensch hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
2. Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen verhältnismäßig sein.

Artikel-8

[Schutz der Wohnung und Privatsphäre]

1. Die Wohnung ist unverletzlich.
2. Durchsuchungen und behördliche Eingriffe dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.

3. Die Privatsphäre jeder Person ist vor unberechtigten staatlichen und privaten Eingriffen zu schützen.

Artikel-9

[Recht auf Eigentum]

1. Eigentum und Vermögen jeder Person werden gewährleistet.
2. Enteignungen sind nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.
3. Einzelheiten regelt das Gesetz.

Artikel-10

[Recht auf freie Berufswahl und wirtschaftliche Freiheit]

1. Jede Person hat das Recht, ihren Beruf frei zu wählen und wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben.
2. Einschränkungen bedürfen eines Gesetzes und müssen dem Allgemeinwohl dienen.

Artikel-11

[Recht auf Freizügigkeit]

1. Jede Person darf sich frei innerhalb des Staatsgebietes bewegen und ihren Aufenthaltsort frei bestimmen.
2. Einschränkungen dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

Artikel-12

[Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung]

1. Jeder Mensch hat das Recht, selbst über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.
2. Staatliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern oder verarbeiten, wenn ein Gesetz dies vorsieht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Artikel-13

[Recht auf Selbstverteidigung]

1. Jede Person hat das Recht, sich gegen rechtswidrige Angriffe auf Leib, Leben oder Eigentum zur Wehr zu setzen.
2. Die Ausübung der Selbstverteidigung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel-14

[Schutz vor staatlicher Willkür]

1. Staatliche Maßnahmen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismäßig sein.
2. Willkürliche Eingriffe in die Rechte einer Person sind untersagt.
3. Jede Person hat Anspruch auf transparente und nachvollziehbare Entscheidungen staatlicher Organe.

Artikel-15

[Recht auf faire Behandlung durch staatliche Stellen]

1. Jede Person hat Anspruch auf respektvolle, sachliche und unparteiische Behandlung durch Behörden.
2. Entscheidungen müssen nachvollziehbar, überprüfbar und begründet sein.
3. Fehlverhalten staatlicher Organe ist einem unabhängigen Kontrollverfahren zuzuführen.

ABSCHNITT II - JUSTIZ & RECHTSGARANTIEN

Artikel-16

[Recht auf ein faires Verfahren]

1. Jede Person hat Anspruch auf ein faires, unparteiisches und rechtsstaatliches Verfahren.

2. Niemand darf ohne gesetzliche Grundlage festgehalten, angeklagt oder verurteilt werden.
3. Jeder Beschuldigte hat das Recht auf rechtliches Gehör, Verteidigung und anwaltliche Unterstützung.
4. Der Staat stellt die Funktionsfähigkeit der Justiz sicher.

Artikel-17

[Unschuldsvermutung]

1. Jede Person gilt bis zum rechtskräftigen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig.
2. Beweise müssen rechtmäßig erlangt und ordnungsgemäß dokumentiert werden.
3. Bestehen Zweifel an der Schuld, sind diese zugunsten der beschuldigten Person auszulegen.

Artikel-18

[Unzurechnungsfähigkeit]

1. Eine Person handelt unzurechnungsfähig, wenn sie aufgrund erheblicher psychischer Störungen oder akuter Bewusstseinsbeeinträchtigung nicht in der Lage war, das Unrecht ihrer Handlung zu erkennen oder dementsprechend zu handeln.
2. Unzurechnungsfähige Personen werden nicht strafrechtlich belangt.
3. Der Staat kann medizinische, psychologische oder andere geeignete Maßnahmen anordnen.

Artikel-19

[Unzurechnungsfähigkeit]

1. Jede festgenommene Person ist unverzüglich über den Grund ihrer Festnahme zu informieren.
2. Jede festgenommene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Anwalt zu kontaktieren, soweit dies den Ablauf der Maßnahme nicht gefährdet.
3. Jede festgenommene Person hat Anspruch auf medizinische Versorgung und menschenwürdige Behandlung.
4. Festnahmen dürfen nur durch befugte Stellen erfolgen.

Artikel-20

[Polizeiliche Durchsuchungen]

1. Durchsuchungen von Personen, Fahrzeugen, Wohnungen oder Sachen dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden.
2. Durchsuchungen bedürfen grundsätzlich einer richterlichen Anordnung, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.
3. Der Grund, der Umfang und das Ergebnis sind zu dokumentieren und der betroffenen Person mitzuteilen, soweit keine gesetzlichen Ausschlussgründe bestehen.

Artikel-21

[Untersuchungshaft (U-Haft)]

1. Untersuchungshaft darf nur bei dringendem Tatverdacht und gesetzlichem Haftgrund angeordnet werden.
2. Die Untersuchungshaft dient ausschließlich der Sicherung des Verfahrens.
3. Personen in U-Haft haben Anspruch auf menschenwürdige Behandlung und gesetzliche Kontaktmöglichkeiten.
4. Die Dauer richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel-22

[Transparenz und Kontrolle der Justiz und Exekutive]

1. Die Tätigkeiten staatlicher Organe unterliegen der öffentlichen Kontrolle.
2. Unabhängige Kontrollinstanzen überwachen die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.
3. Fehlverhalten ist unverzüglich zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Artikel-23

[Polizeid und Beweisführung]

1. Polizeibeamte leisten einen Dienst, der sie zu Wahrheit, Neutralität und rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet.
2. Polizeiliche Aussagen sind Beweismittel, unterliegen jedoch der freien richterlichen Würdigung.
3. Beweise müssen vollständig, unverfälscht und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Artikel-24

[Strafverfolgung von Amts wegen]

1. Der Staat ist verpflichtet, Straftaten zu verfolgen, sobald er Kenntnis von ihnen erlangt.
2. Ermittlungen sind sachlich, unabhängig und ohne Einfluss Dritter zu führen.
3. Das Unterlassen der Strafverfolgung bei bestehender Pflicht ist unzulässig.
 - a. Opfer einer Straftat können Wünsche, Erklärungen und Stellungnahmen zur Strafverfolgung abgeben.
 - b. Diese Stellungnahmen werden bei der Strafzumessung berücksichtigt, ersetzen jedoch nicht die Pflicht des Staates zur Strafverfolgung.
 - c. Kein Opfer kann verlangen, dass eine Straftat nicht verfolgt wird, sofern der Staat von ihr Kenntnis hat.

Artikel-25

[Erzwingungs- und Beugehaft]

1. Erzwingungshaft dient der Durchsetzung gesetzlicher Pflichten und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel erfolglos geblieben sind.
2. Beugehaft kann angeordnet werden, wenn eine Person rechtswidrig die Mitwirkung in einem Verfahren verweigert.
3. Beide Maßnahmen bedürfen einer richterlichen Entscheidung.

Artikel-26

[Übergangsregelungen im Justizwesen]

1. Übergangsregelungen können erlassen werden, um Funktionsfähigkeit der Justiz bei strukturellen Änderungen sicherzustellen.
2. Bereits laufende Verfahren bleiben gültig, sofern keine zwingenden Gründe eine Anpassung erfordern.
3. Übergangsbestimmungen dürfen nicht zur Umgehung rechtsstaatlicher Prinzipien genutzt werden.

Artikel-27

[Rechtsschutz und Beschwerden]

1. Jeder Person steht ein wirksamer Rechtsschutz gegen Maßnahmen staatlicher Organe zu.
2. Beschwerden dürfen nicht zu Nachteilen für die betroffene Person führen.
3. Entscheidungen müssen transparent, überprüfbar und begründet sein.

ABSCHNITT III - EXEKUTIVE & POLIZEI

Artikel-28

[Grundpflichten staatlicher Organe]

1. Staatliche Organe handeln im Namen des Staates San Andreas und sind verpflichtet, Recht und Gesetz gewissenhaft zu wahren.
2. Alle Maßnahmen müssen verhältnismäßig, notwendig und zweckgebunden sein.
3. Der Staat gewährleistet die Schulung, Ausrüstung und Professionalität seiner Einsatzkräfte.
4. Amtsmissbrauch ist strengstens untersagt und wird verfolgt.

Artikel-29

[Ermessensspielraum der Exekutive]

1. Polizeibeamte und andere befugte staatliche Organe besitzen Ermessensspielraum bei der Wahl geeigneter Maßnahmen, sofern mehrere rechtmäßige Optionen bestehen.
2. Der Ermessensspielraum darf nicht willkürlich ausgeübt werden und muss stets verhältnismäßig und begründbar sein.
3. Missbrauch oder Überschreitung des Ermessens führt zu dienst- oder strafrechtlichen Konsequenzen.
4. Bürger haben Anspruch auf nachvollziehbare Begründungen behördlicher Ermessensentscheidungen.

Artikel-30

[Einsatzgrundsätze der Polizei]

1. Polizeiliche Maßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und dem Schutz der Allgemeinheit.
2. Die Polizei hat in jeder Lage zurückhaltend, professionell und deeskalierend zu handeln.
3. Gewalt darf nur angewendet werden, wenn sie unvermeidbar und verhältnismäßig ist.
4. Körperliche Gewalt, Zwangsmittel oder Waffen dürfen nur im gesetzlichen Rahmen eingesetzt werden.

Artikel-31

[Polizeiliche Identifikation und Dokumentation]

1. Polizeibeamte haben sich – soweit dienstlich möglich – gegenüber Bürgern zu identifizieren.
2. Einsätze, Maßnahmen und Eingriffe sind transparent zu dokumentieren.
3. Jede rechtsrelevante Maßnahme muss eindeutig nachvollziehbar sein.
4. Manipulation oder Fälschung polizeilicher Dokumentation ist strengstens verboten.

Artikel-32

[Kontrolle und Aufsicht über staatliche Gewalt]

1. Die Polizei und andere staatliche Organe unterliegen einer unabhängigen Aufsicht.
2. Beschwerden gegen staatliches Handeln müssen objektiv, zeitnah und unparteiisch geprüft werden.
3. Kontrollstellen haben Zugang zu allen relevanten Informationen, soweit nicht Sicherheitsgründe entgegenstehen.
4. Bei Fehlverhalten sind geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Artikel-33

[Befugnisse von medizinischem Personal]

1. Medizinisches Personal ist befugt, Sofortmaßnahmen zur Rettung von Leben und Gesundheit durchzuführen, auch gegen den Willen der betroffenen Person, sofern akute Lebensgefahr besteht.

2. Medizinisches Personal kann Personen bei akuter Gesundheitsgefährdung oder Bewusstseinsstörungen vorübergehend zurückhalten.
3. Ärztliche Entscheidungen unterliegen dem Grundsatz der medizinischen Fachlichkeit und sind von staatlichen Stellen zu respektieren.
4. Ärztliche Schweigepflicht gilt, soweit keine gesetzliche Ausnahme besteht.

Artikel-34

[Sicherstellung von Gegenständen]

1. Staatliche Organe dürfen Gegenstände sicherstellen, wenn
 - a. sie als Beweismittel benötigt werden,
 - b. sie eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen,
 - c. sie aus einer Straftat stammen oder
 - d. gesetzliche Vorschriften dies zulassen.
2. Jede Sicherstellung ist zu dokumentieren und der betroffenen Person mitzuteilen.
3. Sicherstellungen dürfen nicht länger aufrechterhalten werden, als es der Zweck erfordert.

Artikel-35

[Verwertung und Rückgabe sichergestellter Gegenstände]

1. Gegenstände, deren Eigentum rechtmäßig geklärt ist und die nicht mehr benötigt werden, sind an die berechtigte Person zurückzugeben.
2. Gefährliche, verbotene oder nicht zuordenbare Gegenstände können nach gesetzlichen Vorgaben verwertet oder vernichtet werden.
3. Die Verwertung darf ausschließlich zum Schutz der Sicherheit oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
4. Der Erlös aus verwerteten Gegenständen wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Artikel-36

[Einsatz medizinischer und technischer Hilfsmittel]

1. Der Staat stellt sicher, dass seine Organe moderne, sichere und geprüfte Einsatzmittel nutzen.

2. Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit einer Person – etwa Bluttests, Drogen- oder Alkoholtests – bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
3. Technische Überwachung oder Datenerhebung ist nur erlaubt, wenn es gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel-37

[Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Rettungsdiensten]

1. Polizei, Justiz und Rettungsdienste arbeiten zum Schutz der Bevölkerung koordiniert zusammen.
2. Informationen dürfen nur im zulässigen Rahmen und zum notwendigen Zweck weitergegeben werden.
3. Die Zusammenarbeit darf nicht zur Einschränkung individueller Grundrechte missbraucht werden.

ABSCHNITT IV - STAATLICHE ORDNUNG & ÖFFENTLICHE INTERESSEN

Artikel-38

[Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit]

1. Der Staat ist verpflichtet, die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Funktionsfähigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu gewährleisten.
2. Öffentliche Räume sind so zu gestalten und zu schützen, dass sie frei, sicher und allen Personen zugänglich bleiben.

3. Staatliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung müssen verhältnismäßig und gesetzeskonform sein.

Artikel-39

[Waffenregelung]

1. Der Besitz, Erwerb, das Führen und die Nutzung von Waffen werden durch Gesetz geregelt.
2. Der Staat stellt sicher, dass der Umgang mit Waffen nur Personen gestattet wird, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.
3. Der Missbrauch von Waffen wird strafrechtlich verfolgt.

Artikel-40

[Regelung von Betäubungsmitteln]

1. Der Umgang mit betäubenden, psychoaktiven oder gesundheitsgefährdenden Substanzen wird durch Gesetz geregelt.
2. Der Staat trifft Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren solcher Substanzen.
3. Gesetzliche Vorschriften über Herstellung, Besitz, Vertrieb und Konsum bleiben hiervon unberührt.

Artikel-41

[Sicherheit im Straßen- und Verkehrsraum]

1. Der Staat gewährleistet die Sicherheit, Ordnung und Funktionsfähigkeit des Straßen- und Verkehrsraumes.
2. Verkehrsvorschriften dienen dem Schutz der Allgemeinheit und werden durch Gesetz geregelt.
3. Staatliche Maßnahmen zur Verkehrssicherheit müssen sachlich, verhältnismäßig und nachvollziehbar sein.

Artikel-42

[Schutz von Umwelt und natürlichen Ressourcen]

1. Der Staat ist verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Umwelt und das ökologische Gleichgewicht zu schützen.
2. Eingriffe in Natur, Tierwelt und Umwelt müssen gesetzlich geregelt und auf das Notwendige beschränkt sein.
3. Nachhaltigkeit ist Maßstab staatlichen Handelns.

Artikel-43

[Recht auf Bildung und persönliche Entwicklung]

1. Jede Person hat das Recht auf Zugang zu Bildung und beruflicher Entwicklung.
2. Der Staat sorgt für ein frei zugängliches, gerechtes Bildungssystem.
3. Kein Mensch darf aufgrund sozialer Herkunft vom Zugang zu Bildung ausgeschlossen werden.

Artikel-44

[Soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe]

1. Der Staat fördert soziale Gerechtigkeit und den Schutz sozial benachteiligter Personen.
2. Grundlegende soziale Unterstützungssysteme sind sicherzustellen.
3. Niemand darf aufgrund von Armut oder gesellschaftlicher Stellung benachteiligt werden.

Artikel-45

[Regelung der Vermögensbesteuerung]

1. Der Staat darf Vermögen, Einkommen und wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften besteuern.
2. Steuern müssen verhältnismäßig, nachvollziehbar und gerecht ausgestaltet sein.
3. Steuerrecht dient der Finanzierung öffentlicher Aufgaben und dem Wohl der Allgemeinheit.

Artikel-46

[Schmerzensgeld und zivilrechtliche Ansprüche]

1. Jede Person hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für Schäden, die ihr durch Dritte zugefügt wurden.

2. Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach Art, Umfang und Schwere des erlittenen Schadens.
3. Einzelheiten werden durch Gesetz geregelt.

Artikel-47

[Adoption und familienrechtliche Bestimmungen]

1. Die Adoption von Personen dient dem Schutz, der Versorgung und der stabilen rechtlichen Zuordnung von Familienverhältnissen.
2. Adoptionen müssen stets dem Wohl der betroffenen Person dienen.
3. Der Staat stellt sicher, dass Adoptionen nur auf gesetzlicher Grundlage und nach Prüfung durch befugte Stellen erfolgen.

Artikel-48

[Schutz wirtschaftlicher Freiheit und fairen Wettbewerbs]

1. Der Staat schützt die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung, sofern sie nicht gegen Gesetze oder öffentliche Interessen verstößt.
2. Wettbewerbsverzerrende Praktiken, Betrug und unfaire Geschäftsmodelle sind zu verhindern.
3. Marktregeln dienen der Stabilität der Wirtschaft und dem Schutz der Verbraucher.

Artikel-49

[Sicherstellung staatlicher Infrastruktur]

1. Der Staat gewährleistet den Betrieb grundlegender Infrastruktur wie Energieversorgung, Verkehrssysteme, Kommunikation und Notfalldienste.
2. Eingriffe in die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.
3. Die Versorgungssicherheit ist staatliche Kernaufgabe.

Artikel-50

[Staatliche Notfallrechte]

1. In Situationen unmittelbarer Gefahr für Bevölkerung oder Staat kann der Staat Notfallmaßnahmen ergreifen.

2. Notfallmaßnahmen müssen zeitlich befristet, angemessen und rechtlich überprüfbar sein.
3. Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, soweit dies zur Bewältigung der Gefahr zwingend notwendig ist.